

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete Stellen

[urn:nbn:de:bsz:31-189911](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189911)

Dr. Friedrich Kiefer, Landgerichtspräsident in Konstanz. S. o.
 Dr. Franz August Friedrich Lamey, Geh. Rath I. Klasse,
 Exc., in Mannheim. S. u.

Deren Ersahmänner:

Dr. Karl v. Stoeffer, Senatspräsident am Oberlandesgericht.
 S. o.

Dr. Albert Helbing, Hofprediger in Karlsruhe. S. o.
 Karl Christian Wilhelm Bähr, Stadtpfarrer und Dekan in
 Offenburg.

Otto Stein, Gutsbesitzer in Rudach. ☉3a.

Kanzlei:

Sekretär: Philipp Ganz.

1 Sekretariatsassistent.

Revisoren: Friedrich Marci, Rechnungsrath.

Ludwig Wittmann.

Paul Winkler. (X)-(W).

Gottlieb Nagel.

August Gieser.

Wilhelm Hambrecht.

4 Revidenten.

Registatoren: Johann Birmelin.

Karl Robert Brecht.

Expeditior: Daniel Frank.

1 Kanzleiaffistent, 1 Kanzleihilfe, 2 Kanzleidiener.

Dem Evangelischen Oberkirchenrath untergeordnete
 Stellen.

A. Evangelisch-kirchliche Verwaltungen.

1. Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung Karlsruhe,
 für:

- den althadischen Kirchenfond;
- den allgemeinen Hilfsfond für die evang.-protest. Landeskirche;
- den Pfarrhilfsfond;
- die Centralpfarrkasse (Abtheilung Karlsruhe);
- die geistliche Wittwenkasse;
- den allgemeinen Unterstützungsfond für Pfarrwittwen und Waisen;
- den kirchlichen Baukollektenfond;
- die Reformationsfest-Kollektenkasse;
- die Weihnachts-Kollektenkasse;
- die Charreitag-Kollektenkasse;
- den Sekretär Maler'schen Stipendienfond;
- die Luise-Stiftung;

die evang. Kirchen-Kassensekretärin;
die Kasse für das kirchliche Baupersonal.
Adolf Lubin, Geistlicher Verwalter.
2 Gehilfen.

2. Pflege Schönau (in Heidelberg),

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchen-
fonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Heidelberg).
Karl Henrici, Geistlicher Verwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

3. Kollektur Mannheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchen-
fonds, den neuen evang. Kirchenfond und die Centralpfarrkasse
(Abtheilung Mannheim).
Gustav Sauler, Geistlicher Verwalter. ☩3a.
3 Gehilfen.

4. Stiftschaffnei Mosbach,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchen-
fonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Mosbach).
Alexander Schenk, Geistlicher Verwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

5. Stiftschaffnei Sinsheim,

für den betreffenden Verwaltungsbezirk des unterländer Kirchen-
fonds und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Sinsheim).
Emil Schmidt, Geistlicher Verwalter.
2 Gehilfen, 1 Diener, zugleich Güteraufseher.

6. Stiftungsverwaltung Offenburg,

für die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim, die Stiftschaffnei Lahr
und die Centralpfarrkasse (Abtheilung Offenburg).
Adolf Fellmeth, Geistlicher Verwalter.
1 Buchhalter, 2 Gehilfen.

7. Chorstiftverwaltung Wertheim,

für das Chorstift Wertheim und die Centralpfarrkasse (Abtheilung
Wertheim).
Adam Meiß, Amtskandidat.


8. Verwaltung der Büllig-Hill'schen Stiftung (in Heidelberg).

Johann Konrad Winter, Waisenrichter.

B. Evangelische Kirchenbau-Inspektionen.**1. Kirchenbau-Inspektion Karlsruhe.**

Ludwig Diemer, Bauwath.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilfe.

2. Kirchenbau-Inspektion Heidelberg.Hermann Behaghel, Kirchenbau-Inspektor.  3a.

2 Bauassistenten, 1 Bureaugehilfe.

II. Verwaltung des katholisch-kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungskommission. In jeder Pfarrei besteht für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründner selbst verwaltet) eine Stiftungskommission, die von dem Pfarrer als Vorstand, dem der katholischen Konfession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderaths-Mitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitgliedern gebildet wird.

2) Distriktsstiftungs-Kommissionen — für die Verwaltung kirchlicher Distriktsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Groß-Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder müssen der Staats- und Kirchenbehörde genehm sein; der Vorstand wird von der Kommission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher des Kollegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisions- und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Kollegialmitglieder, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen kirchlichen Landesfonds zu verwalten, die Verwaltung des kirchlichen Orts- und Distriktsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen, und die Rechtsvertretung des seiner Verwaltung oder Aufsicht unterliegenden kirchlichen Vermögens zu besorgen.

Der Oberstiftungsrath selbst untersteht der Oberaufsicht der Regierung und des Erzbischofs.